

Sitzungsbericht

Nr. 175

Ausgegeben in Bonn am 16. April 1957

1957

175. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 12. April 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident von Hassel

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Dr. Haas, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

(B)

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg bei der
Bundesregierung

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Dr. Koch, Minister der Finanzen
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wie-
deraufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Minister für Kultus, Unterricht und
Volksbildung

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

(D)

Von der Bundesregierung:

Dr. Busch, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Arbeit
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und
Kriegsgeschädigte
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Wohnungsbau

Tagesordnung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Flücht-
lings-Notleistungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr.
149/57) 591 D

Bundestagsabgeordneter Kuntscher,
Berichterstatter 591 D

Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG. 592 A

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete
des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflicht-
rechts** (BR.-Drucks. Nr. 387/56) 592 C

Beschlußfassung: Absetzung von der
Tagesordnung 592 D

- (A) **Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 148/57) 592 D
 Becher (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 593 A
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 594 B
Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) (BR-Drucks. Nr. 144/57) . . . 594 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 594 B
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 75 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 126/57) 594 C
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 594 C
 Dr. Hoegner (Bayern) 595 B
 Beschl u ß f a s s u n g : Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . 595 C
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 124/57) 595 C
- (B) **Beschl u ß f a s s u n g**: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 595 C
Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 130/57) 595 D
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 595 D
Beschl u ß f a s s u n g: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 596 A
Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik (BR-Drucks. Nr. 123/57) 596 A
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 596 B
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 596 D
Beschl u ß f a s s u n g: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 597 B
Entwurf eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapital-
- gesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungssteuergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 121/57) 597 B
 Weyer (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 597 B
Beschl u ß f a s s u n g: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 598 B
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (BR-Drucks. Nr. 112/57) 598 C
Beschl u ß f a s s u n g: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 598 C
Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes (BR-Drucks. 118/57) 598 C
Beschl u ß f a s s u n g: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 598 C
Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (BR-Drucks. Nr. 136/57) 598 C
Beschl u ß f a s s u n g: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 598 D
- (D) **Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr** (BR-Drucks. Nr. 137/57) 598 D
Beschl u ß f a s s u n g: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 598 D
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 129/57) 598 D
 Siemsen (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 598 D
Beschl u ß f a s s u n g: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz mit der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig . . 600 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BR-Drucks. Nr. 127/57) 600 C
Beschl u ß f a s s u n g: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 600 C

(A) Gesetz zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zoll-zugeständnislisten (BR-Drucks. Nr. 134/57) 600 C

Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 600 D

Gesetz zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (BR-Drucks. Nr. 135/57) 600 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 600 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 128/57) 601 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 601 A

(B) Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (BR-Drucks. Nr. 125/57) 601 A

Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 601 B

Entwurf eines Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung (BR-Drucks. Nr. 119/57) 601 B

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 601 D

Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden (BR-Drucks. Nr. 122/57) 602 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 602 A

Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Frischei“ (BR-Drucks. Nr. 77/57) 602 A

Siemens (Nordrhein-Westfalen) 602 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 602 C

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (BR-Drucks. Nr. 4/57) 602 D

Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau . . . 602 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 604 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 5/57) 604 A

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 504 A

Entschließung zur Brotpreiserhöhung (BR-Drucks. Nr. 100/57) 504 B

Beschlußfassung: Annahme einer Entschließung 504 B

(D)

Einsetzung eines Sonderausschusses 604 B

Beschlußfassung: Der vorgeschlagene Sonderausschuß wird eingesetzt . . 604 C

Die Sitzung wird um 10.02 Uhr durch Vizepräsident von Hassel eröffnet.

Vizepräsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 175. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 174. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden, wie ich sehe, nicht erhoben. Der Bericht ist damit genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich darf ihr Einverständnis annehmen, daß wir Punkt 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 149/57)

vorziehen, da der Herr Berichterstatter um 10.30 Uhr seinen Zug erreichen möchte.

Bundestagsabgeordneter KUNTSCHER, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 8. März 1957 in bezug auf die 2. Novelle zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes den Vermittlungsaus-

(A) ausschluß in einem Punkt angerufen. Gegenstand der Anrufung war die **Verteilung der Kosten**, die durch die Gesetzesänderung entstehen. Sachlich geht es um folgendes. Das Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 läßt die Beschlagnahme von Räumen, außer Wohnräumen, zum Zwecke der Unterbringung von Zonenflüchtlingen zu. Das Gesetz galt bis zum 31. März 1955. Die Kosten, die aus diesem Gesetz entstanden, wurden mit dem Bund automatisch als Lageraufwendungen verrechnet.

1955 kam das Erste Änderungsgesetz zum Flüchtlings-Notleistungsgesetz. Es war terminiert bis zum 31. März 1957. Inzwischen wurden durch das 4. Überleitungsgesetz die Kosten durch die Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe abgegolten. Die Ungartragödie erforderte im November/Dezember 1956 eine Überprüfung des bestehenden Gesetzes. Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes, verabschiedet im Bundestag am 21. Februar 1957, mußte eine **Ausweitung des Personenkreises** vorgenommen werden, und zwar wurden anerkannte ausländische Flüchtlinge und Vertriebene — Volksdeutsche aus Ungarn — einbezogen.

Das 4. Überleitungsgesetz sah im § 2 Abs. 2 eine Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe vor, und es waren auch die Leistungen aus dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz einbezogen. Der einschlägige § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes sieht nach geltendem Recht in der Pauschalierung allerdings nur die Lasten für den Personenkreis der Zonenflüchtlinge vor. Durch die **Ausweitung des Personenkreises** im Zweiten Änderungsgesetz wurde durch den Bundesrat die Kostenfrage mit Recht aufgeworfen; sie sollte durch eine Neufassung des § 38 geregelt werden. Der Antrag des Bundesrats lief darauf hinaus, daß die gesamten Kosten, die durch das Flüchtlings-Notleistungsgesetz und die beiden Änderungsgesetze entstehen, zu 80 % vom Bund getragen werden und damit aus der Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe herausfallen. Im Vermittlungsausschuß wurde diesem Änderungsantrag nicht voll entsprochen, sondern es wurde einstimmig beschlossen, nach Art. 1 einen neuen Art. 1 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz, die durch die Unterbringung von Personen, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind, entstehen, trägt der Bund zu 80 v. H. Soweit solche Aufwendungen durch die Unterbringung von Vertriebenen und von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, entstehen, gilt § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.

Damit wird der Bund 80 % der Kosten, die durch die **Ausweitung des Personenkreises** auf anerkannte ausländische Flüchtlinge entstehen, tragen.

Der Art. 4 soll nachstehende neue Fassung erhalten:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957, hinsichtlich der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, ebenfalls zuzustimmen.

Vizepräsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Bundestag hat zugestimmt. Falls keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem **Zweiten Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts (BR-Drucks. Nr. 387/56)

Dieses Gesetz hat der Vermittlungsausschuß in der letzten Woche abschließend beraten. Es ging dabei bekanntlich um die Einführung der sogenannten **Verkehrssünderkartei**. Die Berichterstattung über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ist vorgestern im Bundestag erfolgt. Der Bundestag hat den Bericht entgegengenommen, aber zum erstenmal die **Beschlußfassung ausgesetzt**. Das ist auf eine Absprache im Ältestenrat zurückzuführen, wonach zunächst einmal im Rechtsausschuß des Bundestags gutachtlich geklärt werden soll, in welchem Ausmaß im Rahmen des Art. 77 GG Ergänzungsvorschläge zu den vom Bundestag beschlossenen Gesetzen zulässig sind. Wie Sie wissen, ist in letzter Zeit von der Bundestagsseite verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, ob in diesem Fall die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat überhaupt zulässig ist. Zu dieser Frage soll sich also der Rechtsausschuß nunmehr gutachtlich äußern. Da es sich um eine für den Bundesrat außerordentlich wichtige Rechtsfrage handelt, die die Kompetenzen des Bundesrats bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses berührt, wird es notwendig sein, daß wir zwei Herren beauftragen, die im Rechtsausschuß des Bundestags den Standpunkt des Bundesrats darlegen können. Im Rechtsausschuß des Bundestags wird bereits heute vormittag die Angelegenheit behandelt. Ich rege an, daß wir die Herren Senatoren Dr. Klein und Dr. Weber bitten, den Bundesrat im Bundestag zu vertreten. — Das ist dann so beschlossen. Im übrigen müssen wir heute diesen Punkt von der Tagesordnung absetzen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 148/57)

(A) **BECHER** (Reinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes, das vom Bundestag am 21. Februar 1957 verabschiedet worden war, am 8. März 1957 den Vermittlungsausschuß angerufen. Dem Bundesrat ging es dabei um folgende Änderungen.

In Art. I wollte der Bundesrat die Nrn. 51 bis 56 gestrichen haben. Ferner soll der Art. IV gestrichen werden, welcher den zuständigen Bundesministern die Ermächtigung gibt, das Personenstandsgesetz im jetzigen Wortlaut im ganzen neu bekanntzumachen. Die Streichung der Nrn. 51 bis 56 des Art. I wurde vom Bundesrat damit begründet, daß durch die hier vorgesehenen Änderungen des Gesetzes in unzulässiger Weise in die Organisationsgewalt und in die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiete des Gemeindeverfassungsrechts eingegriffen würde. Die Streichung des Art. IV war deshalb vorgeschlagen worden, weil die §§ 51 bis 59 nach Auffassung des Bundesrats Landesrecht geworden sind und deshalb eine Berechtigung von Bundesinstanzen, das gesamte Personenstandsgesetz als Bundesrecht neu bekanntzumachen, nicht anerkannt werden könne.

Der Vermittlungsausschuß hat die hier aufgeworfenen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen nicht vertieft. Er hat sich im wesentlichen dem Streichungsvorschlag des Bundesrats angeschlossen, weil die seitherige Fassung der fraglichen Vorschriften zu keinerlei Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, und deshalb auch keine Notwendigkeit besteht, insoweit an dem Gesetz etwas zu ändern.

Allerdings soll die Nr. 55 a des Art. I bestehenbleiben, da es sich hier nur um ein gesetzestechnisches Anliegen handelt, nämlich um die Erwähnung der Zwangsgelder in § 57 Abs. 1. und 2. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Bestimmung hierüber aus der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz in das Gesetz selbst übernommen werden.

Auch dem Vorschlag, Art. IV zu streichen, hat sich der Vermittlungsausschuß nicht angeschlossen, weil die Neubekanntmachung des ganzen Gesetzes sicherlich einem praktischen Bedürfnis entspricht. Die Bedenken des Bundesrats, daß durch die Neubekanntmachung auch die zu Landesrecht gewordenen Vorschriften des Gesetzes zu Bundesrecht würden, hat der Vermittlungsausschuß nicht geteilt. Die Neubekanntmachung, die nur technischen Charakter hat, könnte die Qualität einzelner Vorschriften des Gesetzes als Landesrecht gar nicht verändern.

Ein weiterer Punkt des Anrufungsbegehrens betraf § 61, also die Vorschrift, welche die Einsicht in die Personenstandsbücher, die Durchsicht dieser Bücher und die Erteilung von Personenstands-urkunden regelt. Der Bundesrat hatte hier, was das Recht der Behörden auf Einsichtnahme usw. betrifft, eine mittlere Lösung zwischen dem Regierungsentwurf und der vom Bundestag beschlosse-

nen Fassung vorgeschlagen. Die Behörden sollen (C) nicht durch die „Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses“ beschränkt werden; es soll genügen, wenn sie bei ihrem Verlangen den Zweck angeben. Der Vermittlungsausschuß hielt diese Lösung für angemessen und ist deshalb auch in diesem Punkt dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt.

Ein weiterer Punkt des Anrufungsbegehrens betraf die Streichung des Abs. 2 in § 68 und die damit zusammenhängende Einfügung eines neuen § 68 a. In § 68 Abs. 2 der Bundestagsverfassung war gesagt, daß die Ordnungswidrigkeit des § 68 Abs. 1 mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Eine gleichartige Bestimmung fehlt jedoch für die Ordnungswidrigkeiten der §§ 67 und 67 a. Es schien dem Bundesrat notwendig zu sein, zur Klarstellung ausdrücklich auszusprechen, daß auch die Ordnungswidrigkeiten nach diesen genannten Vorschriften mit Geldbußen belegt werden können. Die Tatsache allein, daß in den genannten Vorschriften von einer Ordnungswidrigkeit die Rede ist, genügt nicht; denn nach § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist eine Handlung erst dann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes, wenn sie ausschließlich mit Geldbuße bedroht ist. Eine Ordnungswidrigkeit wird also durch die Art der angedrohten Sanktion, d. h. durch die angedrohte Geldbuße, und nicht durch die Bezeichnung der Handlung bestimmt. Bei dem Änderungsvorschlag des Bundesrats handelt es sich also insoweit um ein gesetzestechnisches Anliegen. Mit Rücksicht darauf hat der Vermittlungsausschuß den Vor- (D) schlag des Bundesrats übernommen.

Dem Verlangen des Bundesrats, in Art. I Nr. 70 einen neuen § 69 e einzufügen, wonach der Bund in gewissen Fällen die Kosten der Anlegung des Familienbuchs übernehmen soll, ist der Vermittlungsausschuß dagegen nicht gefolgt. Wie von der Bundesregierung dargelegt wurde, handelt es sich bei den fraglichen Kosten insgesamt um einen Betrag um etwa 5 Millionen DM, der sich auf fünf Jahre und auf über fünfzehntausend Standesämter verteilt. Auf jede Gemeinde entfällt also im Durchschnitt nur ein geringfügiger Betrag. Der Vermittlungsausschuß war der Ansicht, daß dies den entstehenden verwaltungsmäßigen Aufwand nicht lohnen würde.

In § 70 a Abs. 1 Nr. 2 hat der Bundesrat vorgeschlagen, das Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften durch „Benehmen“ zu ersetzen. Nach Auffassung des Bundesrats können die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigten staatlichen Organe nicht an die notwendige Mitwirkung außerstaatlicher Institutionen gebunden werden. Aber auch sachliche Gründe haben den Bundesrat zu diesem Änderungsvorschlag veranlaßt. Nach eingehender Erörterung ist der Vermittlungsausschuß zu dem Ergebnis gekommen, daß die ganze Vorschrift des § 70 a Abs. 1 Nr. 2 ersatzlos gestrichen werden könne. Das Bedürfnis für eine solche Vorschrift war in der Vergangenheit noch nicht aufgetreten. Der Vermitt-

- (A) lungsausschuß war deshalb der Auffassung, daß die **Aufbewahrung, Fortführung und Benutzung der alten Kirchenbücher** usw. am besten einer sachgerechten Vereinbarung zwischen den Ländern und den Kirchen überlassen bleibt.

Schließlich hat sich der Vermittlungsausschuß noch den Vorschlag des Bundesrats zu eigen gemacht, wegen der fortgeschrittenen Zeit den Termin des Inkrafttretens der Novelle vom 1. Juli 1957 auf den 1. Januar 1958 zu verlegen und nur diejenigen Vorschriften, welche zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigen, bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen. Im Zusammenhang damit war es dann auch notwendig, in einigen weiteren Vorschriften des Art. I die entsprechenden Daten zu ändern.

Der Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zu den Ziffern 1 bis 3 und 6 bis 8 entsprochen. Dagegen hat er die Streichung des § 68 Abs. 2 und die Einfügung einer neuen Vorschrift, § 68 a, wonach die Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen zu den §§ 67, 67 a und 68 mit einer Geldbuße geahndet werden können, abgelehnt. Es sind dies alle Fälle der im Gesetz normierten Ordnungswidrigkeiten.

Namens des Vermittlungsausschusses habe ich dem Hause vorzuschlagen, den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses, wie sie aus der BT-Drucksache 3358 ersichtlich sind, zuzustimmen. Ich darf noch bemerken, daß der Vermittlungsausschuß nach § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung beschlossen hat, daß eine gemeinsame Abstimmung nicht erforderlich sei.

(B)

Vizepräsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses ergibt sich aus BT-Drucksache 3358. Vom Bundestag sind jedoch die Ziffern 4 und 5 nicht übernommen worden. Wir müssen daher nach den Beschlüssen des Bundestags auf BR-Drucks. Nr. 148/57 verfahren. Wer den Ziffern 1 bis 6 dieser Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) (BR-Drucks. Nr. 144/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Hier handelt es sich ebenfalls um einen Vorgang, der aus dem Vermittlungsausschuß kommt. Der Bundestag hat zugestimmt. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung des Vermittlungsausschusses folgt und demnach **beschlossen hat, dem Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 75 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 126/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Zusammenbruch des Reiches im Jahre 1945 wurde das Besoldungsrecht Landesrecht. Das in den Ländern als Landesrecht fortgeltende Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 wurde in der Folgezeit in Bund und Ländern geändert, ergänzt oder durch neue Landesbesoldungsgesetze ersetzt. Das **Besoldungsrecht** wurde hierdurch in zunehmendem Maße zersplittert mit dem Ergebnis, daß Beamte, die eine gleiche oder vergleichbare Tätigkeit ausüben, in Bund und Ländern in immer größerem Umfang unterschiedliche Besoldung erhalten. Dieser Zustand wird von der Beamten-schaft, von der Bundesregierung und von der Mehrzahl der Regierungen der Länder als bedenklich empfunden. Die Interessen des öffentlichen Dienstes und zugleich auch der Beamtenschaft selbst erfordern es, daß die **Besoldungen im gesamten Bundesgebiet einheitlich** und vergleichbar sind.

Die Gefahr der Zersplitterung des Besoldungsrechts hat dem Gesetzgeber bereits in der Vergangenheit Veranlassung gegeben, einen Versuch zur Wiederherstellung eines einheitlichen Besoldungsrechtes, gestützt auf die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung nach Art. 75 GG, zu unternehmen. Das zu diesem Zwecke erlassene **Bundesgesetz vom 6. Dezember 1951** wurde durch Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 1. Dezember 1954 für **ungültig erklärt** mit der Begründung, daß es durch die Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung in der geltenden Fassung des Art. 75 nicht gedeckt sei. Dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts beruht auf der Tatsache, daß Art. 75 GG keine näheren Bestimmungen darüber trifft, was unter Rahmenvorschriften zu verstehen ist, wie weit die Befugnisse der Rahmengesetzgebung reichen und welche Maßnahmen im Wege von Rahmenvorschriften rechtsgültig getroffen werden können. Wenn daher nicht darauf verzichtet werden soll, dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, wirksame Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Besoldungseinheit in Bund, Ländern und Gemeinden zu treffen, ist es unerlässlich, dem Artikel 75 GG eine **eindeutigere Fassung** zu geben.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat daher mit Mehrheit vorgeschlagen, Artikel 75 GG folgende neue Absätze 2 und 3 anzufügen:

(2) Rahmenvorschriften nach Abs. 1 Nr. 1 können auch einheitliche Maßstäbe für den Aufbau und die Bemessung der Besoldung und Versorgung festlegen und Mindest- und Höchstbeträge vorsehen. Diese Maßstäbe, Mindest- und Höchstbeträge sind auch für die Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Nr. 8 verbindlich. Gesetze, die nach Satz 1 Maßstäbe

(A) festlegen oder Mindest- oder Höchstbeträge vorsehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats.

(3) Absatz 2 gilt für Rahmenvorschriften nach Artikel 98 Abs. 3 entsprechend.

Durch diese Fassung wird dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt zu verhindern, daß entweder der Bund oder die Länder in der Besoldungs- und Versorgungsgesetzgebung eigene Wege gehen, durch die die Besoldungs- und Versorgungseinheit gefährdet wird. Die Neufassung des Artikel 75 bedeutet keinen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des allgemeinen Beamtenrechts. Sie bedeutet im Grunde auch keine Einschränkung der Gesetzgebungskompetenz der Länder auf dem Gebiet des Besoldungsrechts; denn das, was mit der vorgeschlagenen Neufassung angestrebt wird, entspricht durchaus dem Willen des Verfassers, der jedoch — wie wir nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wissen — in der bisherigen Formulierung des Artikels 75 nur unzureichenden Ausdruck gefunden hatte.

Absatz 3 ist hinzugefügt worden, weil der Rechtsausschuß des Bundesrats die Auffassung vertreten hat, daß Artikel 75 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung auf die Richter der Länder im Hinblick auf die Spezialvorschrift des Artikels 98 Abs. 3 keine Anwendung finden würde. Aus diesem Grunde schien es dem Finanzausschuß geboten, durch Anfügung des Absatzes 3 jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß für die Richter der Länder die gleichen Bestimmungen gelten sollen wie für die Beamten.

(B) Vizepräsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich bitte Sie, die beiden Drucksachen Nr. 126/1 und 126/2 zur Hand zu nehmen. Ich rege an, daß wir in Drucks. Nr. 126/1/57 über die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam abstimmen.

Dr. HOEGNER (Bayern): Bayern lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1955 fällt die Ordnung der Rechtsverhältnisse der Landesbeamten und damit auch ihrer Besoldung im Bundesstaat grundsätzlich in die Kompetenz der Länder. Die Annahme des Entwurfs hätte eine über die bisherige Regelung des Grundgesetzes hinausgehende Einschränkung der Besoldungshoheit der Länder zur Folge. Bayern verneint die unabwendbare Notwendigkeit eines derartigen Eingriffs in die föderalistische Grundstruktur des Grundgesetzes. Mit den antragstellenden Ländern teilt Bayern zwar die Meinung, daß es wünschenswert wäre, die Besoldungseinheit innerhalb Bund und Ländern möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen. Hierzu genügen aber auch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern; es bedarf jedoch keiner Änderung des Grundgesetzes.

Vizepräsident von HASSEL: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann

kommen wir zur Abstimmung. Ich rege nochmals an, in der Drucksache 126/1/57 II über die laufenden Nr. 1 bis 6 gemeinsam abzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich bitte Sie, den Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucks. 126/2/57 zur Hand zu nehmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Nr. 7 aus der Drucks. 126/1/57. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 75 GG in der soeben angenommenen Fassung gem. Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Sechsten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Sechstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 124/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Der Bundesrat beschließt gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG, gegen den Entwurf dieses Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 130/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Artikel 85 des Saarvertrags vom 27. Oktober 1956 muß bis spätestens 1. Oktober 1957 eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Saarbrücken errichtet werden, die als neuer Rechtsträger für die Steinkohlenbergwerke im Saarland ins Leben tritt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Errichtung dieser Aktiengesellschaft. Die Einzelbestimmungen richten sich nach dem bürgerlichen Recht. Die Bundesrepublik Deutschland bringt in die Gesellschaft sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, Forderungen und Rechte aller Art ein, die von dem Unternehmen „Saarbergwerke“ verwaltet werden. Das Saarland ist berechtigt, Aktien dieser Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 26 vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Das Saarland bringt seinerseits als Gegenleistung Marshallplanmittel ein.

Der Finanzausschuß empfiehlt, grundsätzlich gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben. Er vermag sich jedoch nicht den Ausführungen der Begründung unter Nr. 1 I anzuschließen, die von der Auffassung ausgeht, daß das Vermögen des Deutschen Reiches gem. Artikel 134 Abs. 1 GG ohne weiteres auf die Bundesrepublik übergegangen sei. Der Finanzausschuß ist vielmehr der Auf-

- (A) fassung, daß Artikel 134 Abs. 1 GG nur programmatische Grundsatzbedeutung besitzt, jedoch nicht unmittelbar anwendbares Recht zum Ausdruck bringt.

Demgemäß empfiehlt der Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 130/1/57, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Diese Stellungnahme soll aber nicht bedeuten, daß der Bundesrat die Auslegung, die die Bundesregierung dem Artikel 134 GG in der Gesetzesbegründung gibt, anerkennt.

Vizepräsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und stelle fest, daß der Bundesrat nach Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung der Steinkohlenbergwerke im Saarland in eine Aktiengesellschaft keine Einwendungen zu erheben.

Diese Stellungnahme bedeutet aber nicht — worauf der Herr Berichterstatter schon hinwies —, daß der Bundesrat die Auslegung des Artikels 134 GG durch die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs anerkennt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgt Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik (BR-Drucks. Nr. 123/57)

- (B) Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat entsprechend der grundsätzlichen Entschließung des Bundesrats vom 19. Oktober vorigen Jahres, Statistiken nur dann zuzulassen, wenn sie aus dringenden Gründen erforderlich sind, auch diesen Gesetzentwurf daraufhin eingehend geprüft, ob für die einzelnen statistischen Erhebungen und insbesondere für den Turnus der Erhebungen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

Es steht außer Frage, daß die wesentlichen finanzpolitischen Vorgänge im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden in geeigneten Zeiträumen statistisch erfaßt werden müssen. Deshalb schlägt der Finanzausschuß vor, im Grundsatz gegen den Entwurf keine Bedenken zu erheben. Der Finanzausschuß ist jedoch der Auffassung, daß der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten der Änderung bedarf. Es handelt sich im wesentlichen — und darauf möchte ich mich beschränken — um folgendes.

Erstens: Es ist weder nötig noch möglich, das **Aktivvermögen der Gebietskörperschaften** zu erfassen. Die statistische Erfassung des Vermögens hätte zur Voraussetzung, daß bei der Bewertung von einheitlichen Grundlagen ausgegangen würde. Solche Grundlagen fehlen jedoch. Der überwiegende Teil des Vermögens der Gebietskörperschaften setzt sich aus Verwaltungs- und Kultusvermögen zusammen, also aus Gegenständen, deren Vermögenswert — wirtschaftlich betrachtet —

fragwürdig ist. Statistische Erhebungen über den Geldwert dieser Anlagen würden nur einen geringen praktischen Erkenntniswert haben. Der Verwaltungsaufwand für statistische Erhebungen bezüglich dieser Vermögensanlagen wäre unverhältnismäßig hoch.

Zweitens: Abweichend von der Regierungsvorlage, die statistische Erhebungen bei **Gemeinden unter tausend Einwohnern** auf einen Zeitraum von jeweils drei Jahren beschränkt sehen wollte, hält es der Finanzausschuß für erforderlich, daß auch bei diesen kleinen Gemeinden die Erhebung alljährlich durchgeführt wird. Die jährliche Erhebung entspricht der gegenwärtigen Praxis und wird im Hinblick auf die alljährlichen Haushaltsberatungen in den Ländern bezüglich des kommunalen Finanzausgleichs für notwendig gehalten.

Drittens: Abweichend von der Regierungsvorlage, die die Erhebung der Schulden der Gebietskörperschaften in einem vierteljährlichen Turnus vorsieht, hält es der Finanzausschuß auf Grund der bisherigen Erfahrungen für ausreichend und daher im Interesse der Kostenersparnis für geboten, die **Schuldenstatistik** für Gemeinden alljährlich, dagegen die für Bund und Länder halbjährlich mit Stichtag zum 31. März und 30. September durchführen zu lassen.

Viertens: Schließlich glaubt der Finanzausschuß von der statistischen Erhebung der **Flüchtlingseigenschaft** des Personals der Gebietskörperschaften absehen zu können, weil die Eingliederung der Vertriebenen bereits weitgehend durchgeführt ist. Die Notwendigkeit einer laufenden Erfassung vom Jahre 1959 an erscheint nicht mehr unbedingt erforderlich.

Hieraus ergeben sich die vom Finanzausschuß empfohlenen Änderungsanträge. Im übrigen werden gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen erhoben.

Dr. NAHM, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Sowohl bei Punkt 8 in § 5 als auch bei § 3 in Punkt 20 der heutigen Tagesordnung handelt es sich um statistische Fragen, welche das Vertriebenenproblem im besonderen angehen. Ich glaube, daß im Sinne ihres vorjährigen Beschlusses das Bedürfnis bei diesen beiden Punkten bejaht werden muß. Jede Vertriebenenverwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden spürt die **zu früh drängenden Normalisierungstendenzen**. Die Meinung, die Vertriebenenfrage sei gelöst, halte ich für einen Irrtum, der verhängnisvoll werden kann. Wenn wir allerdings Unterkunft, Hausrat und Arbeitsplatz für eine vollzogene Eingliederung hielten, könnte man von Voraussetzungen für eine Normalisierung sprechen. Legen wir aber die Maßstäbe unserer westlichen Gesellschaftsordnung an, werden wir finden, daß erst ein Teil der in eine gewaltsame Nivellierung gestoßenen Vertriebenen wieder aus der Deklassierung hervorgezogen werden kann. Das Wissen um den ungelösten Teil der uns gestellten Ein-

(A) gliederungs-aufgabe ist oft unbequem, aber wichtig. Zählen ist eine Grundform des Wissens. Nur eine tapfere Indikation kann die Elemente der Heilung mobilisieren. Wenn objektive Zahlen fehlen, wird der Agitation Vorschub geleistet und der ruhigen staatsbewußten Aufklärung zum Schaden der Verwaltung die Hände gebunden.

Ich gehöre, wie Sie wissen, nicht zum Personenkreis der Betroffenen, aber ich kenne das Problem mit seinen Imponderabilien aus elfjähriger Praxis. Werten Sie daher bitte meine Ausführungen nicht als einen amtlichen Auftrag, sondern als Ausdruck einer Überzeugung und einer mir begründet erscheinenden Sorge! Ich bitte Sie, den heutigen Anträgen zu den Punkten 8 und 20 auf Einstellung statistischer Erhebungen erst dann zu folgen, wenn die Zeit dafür gekommen ist. Der Zeitpunkt aber wird nicht von unseren Wünschen, sondern von den Tatsachen, Umständen und Gefahren bestimmt.

Vizepräsident von HASSEL: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte Sie, die Drucksache 123/1/57 zur Hand zu nehmen. Die Ziffern 1 b, 4 a und 6 b gehören zusammen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

2 a! — Angenommen!

2 b! — Abgelehnt!

6 a! — Abgelehnt!

2 d! — Angenommen!

3! — Angenommen!

(B) 4 b! — Angenommen!

5! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungssteuergesetz) (BR-Drucks. Nr. 121/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das im Entwurf vorliegende Umwandlungssteuergesetz stellt die auf drei Jahre befristete steuerrechtliche Ergänzung zu dem handelsrechtlichen Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 dar. Damit gleicht die Situation den Verhältnissen des Jahres 1934. Auch damals wurde das handelsrechtliche Umwandlungssteuergesetz durch ein bis zum Jahre 1937 befristetes Umwandlungssteuergesetz ergänzt. Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet sich jedoch in der Zielsetzung

und dementsprechend auch in der Art und im Umfang der vorgesehenen Steuererleichterungen von der früheren Regelung. Bei der Umwandlungssteuergesetzgebung von 1934 stand die Abkehr von anonymen Kapitalformen im Vordergrund. Heute ist in erster Linie beabsichtigt, lebenden Betrieben den Übergang von einer infolge der veränderten Wirtschaftssituation und Rechtslage nicht mehr zweckmäßigen und häufig auch nicht mehr rationellen Unternehmensform in eine andere zweckmäßigere Unternehmensform unter erträglichen steuerlichen Bedingungen zu ermöglichen. Das gilt insbesondere für die vielen Kapitalgesellschaften, die in den Jahren der konfiskatorischen Steuersätze durch Aufspaltung von Personenunternehmen in Besitz- und Betriebsgesellschaften oder in Produktions- und Vertriebsgesellschaften entstanden sind und deren Existenzberechtigung wegen der zwischenzeitlichen Tarifsenkungen weggefallen ist.

Von den im Entwurf vorgesehenen Steuererleichterungen sind die einkommen- und körperschaftsteuerlichen Erleichterungen von besonderer Bedeutung. Diese Vergünstigungen können in zwei Gruppen eingeteilt werden: a) Steuererleichterungen für die schwindende Kapitalgesellschaft und b) Steuererleichterungen für die Gesellschafter, auf die das Vermögen der schwindenden Kapitalgesellschaft übertragen wird.

Die Steuererleichterungen für die schwindende Kapitalgesellschaft bestehen im wesentlichen darin, daß auf die Versteuerung der stillen Reserven verzichtet wird. Die Steuererleichterungen für den übernehmenden Gesellschafter sind vielgestaltig. Die markanteste Vergünstigung besteht darin, daß der Übernehmer berechtigt sein soll, die von der schwindenden Kapitalgesellschaft übernommenen realen Wirtschaftsgüter für die Zwecke der Gewinnermittlung mit dem Buchwert der geschwundenen Anteile anzusetzen. In diesem Fall wird ein Umwandlungsgewinn vermieden; es mindern sich aber die künftigen Abschreibungen. Der übernehmende Gesellschafter kann nach seiner Wahl aber auch die in der Umwandlungsbilanz der schwindenden Kapitalgesellschaften ausgewiesenen höheren Werte — Buchwerte der übernommenen realen Wirtschaftsgüter — oder Zwischenwerte übernehmen.

Der Umwandlungsgewinn, der bei Ansatz der Buchwerte der übernommenen Wirtschaftsgüter entsteht, soll nach dem Entwurf nur einem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Ein beim Ansatz von Zwischenwerten sich ergebender Umwandlungsgewinn soll ebenso wie die Gewinne aus der Ausbuchung von infolge der Umwandlung nicht mehr berechtigten Rückstellungen und Wertberichtigungen in eine steuerfreie, später zugunsten des Gewinns aufzulösende Rücklage gestellt werden dürfen. Ferner ist im Entwurf eine Ermäßigung des nach § 7 c Abs. 6 EStG 1955 nachzuversteuernden Betrags sowie die Fortgeltung bestimmter Steuervergünstigungen, die die schwindende Kapitalgesellschaft noch nicht voll ausgenutzt hat, vorgesehen.

(A) Über die vorerwähnten einkommensteuerlichen und Körperschaftsteuerlichen Erleichterungen hinaus sieht der Entwurf weitere Steuererleichterungen vor, und zwar bei der Abgabe „Notopfer Berlin“ und der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer und der Börsenumsatzsteuer. Die Frage der Grunderwerbsteuererleichterungen ist in dem Entwurf nicht berührt worden, weil dafür ausschließlich eine Zuständigkeit der Länder gegeben ist.

Der Finanzausschuß stimmt dem Gesetzentwurf im allgemeinen zu. Er ist jedoch mit Recht der Auffassung, daß die in § 5 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen ermäßigten Steuersätze von 15 v. H. Einkommensteuer und 20 v. H. Körperschaftsteuer und der in § 5 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene jährliche Auflösungsbetrag der §-7-c-Rücklage von 10 v. H. zu niedrig bemessen sind. Der Finanzausschuß hält so weitgehende Steuererleichterungen nicht für gerechtfertigt.

Namens des Finanzausschusses darf ich daher bitten,

a) die folgenden Änderungen des Gesetzentwurfs zu beschließen:

1. in § 5 Abs. 1 die Worte

„die Einkommensteuer auf 15 vom Hundert, die Körperschaftsteuer auf 20 vom Hundert“ durch die Worte

„die Einkommensteuer auf 20 vom Hundert, die Körperschaftsteuer auf 25 vom Hundert“ zu ersetzen.

(B)

2. In § 5 Abs. 2 sind die Worte

„der Auflösungsbetrag zehn vom Hundert der Rücklage“

durch die Worte

„der Auflösungsbetrag zwanzig vom Hundert der Rücklage“

zu ersetzen;

b) im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Vizepräsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Darf ich über BR-Drucks. Nr. 121/1/57 Ziff. 1 und 2 gemeinsam abstimmen lassen? — Ich stelle keine Bedenken fest. Wer den Empfehlungen des Finanzausschusses folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Es ist so beschlossen.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Steuererleichterungen bei der Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften (Umwandlungssteuergesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf.

(C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes (BR-Drucks. Nr. 112/57)

Auf eine Berichterstattung können wir wohl verzichten.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir treten in Punkt 11 der Tagesordnung ein.

Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (BR-Drucks. Nr. 118/57)

Eine Berichterstattung kann unterbleiben.

Ich sehe keine Wortmeldungen und darf also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen (BR-Drucks. Nr. 136/57)

Hier kann ebenfalls auf die Berichterstattung verzichtet werden.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Damit kommen wir zu Punkt 13 unserer Tagesordnung.

Gesetz über das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Beförderung von Exekutivorganen im Straßen- und Eisenbahn-Durchgangsverkehr (BR-Drucks. Nr. 137/57)

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir treten in Punkt 14 der Tagesordnung ein.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 129/57)

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf befaßt sich mit einem Problem, das dringend einer Lösung bedarf, nämlich mit einer Arbeitsüberlastung der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

(A) Aus der dem Entwurf beigefügten Übersicht über die Entwicklung der Geschäftslage ergibt sich, daß die bei den Sozialgerichten anhängigen Verfahren, die sich im Jahre 1954 noch auf rund 420 000 beliefen; zwar ständig abgenommen haben, daß sie aber Ende Juni 1956 immer noch rund 284 000 betragen.

Die Zahl der unerledigten Berufungen bei den Landessozialgerichten dagegen weist noch eine steigende Tendenz auf, und zwar von rund 70 000 im Jahre 1954 auf rund 75 000 am Ende des ersten Halbjahres 1956.

Beim Bundessozialgericht ist die Zahl der unerledigten Revisionen von rund 900 Ende 1954 auf mehr als 2000 am 30. Juni 1956 gestiegen.

Das vorliegende Änderungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, die notwendige **Entlastung der Gerichte**, gleichzeitig eine Abkürzung des Verfahrens durch eine Beschränkung der Zulässigkeit von Rechtsmitteln, eine Verstärkung der Gerichte und eine Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen. Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Sozialgerichtsgesetzes sollen einer späteren großen Novelle vorbehalten bleiben, um längere Erfahrungen sammeln zu können, aber auch um die rechtzeitige Verabschiedung des Gesetzentwurfs bis zum Ablauf der 2. Legislaturperiode nicht zu gefährden.

Die unterschiedliche Situation bei den einzelnen Instanzen erfordert unterschiedliche Maßnahmen.

Bei den Sozialgerichten soll die Abwicklung der (B) Klagen dadurch beschleunigt werden, daß das Gericht von weniger bedeutsamen Entscheidungen entlastet wird. Der Vorsitzende soll außerhalb der mündlichen Verhandlung allein Beschlüsse erlassen können, die der Entscheidung in der Sache selber vorausgehen oder die die Kosten, Gebühren und Entschädigungen betreffen. Ferner ist vorgesehen, daß die Kammern auf Zeit, deren Tätigkeit am 31. Dezember 1958 enden sollte, bis zum 31. Dezember 1960 bestehen bleiben.

Entsprechende Vorschriften sind für die Landessozialgerichte und für das Bundessozialgericht vorgesehen, bei denen die Entlastungsmaßnahmen am dringlichsten sind. Die Länder erhalten zusätzlich die Ermächtigung, die Zahl der Senate auf Zeit von bisher 50 v. H. auf 75 v. H. der Zahl der ordentlichen Senate bei den Landessozialgerichten zu erhöhen. Die Befugnis, Beschlüsse außerhalb der mündlichen Verhandlung zu erlassen, soll nicht — wie bei den Sozialgerichten — den Vorsitzenden, sondern den Berufsrichtern des Senats in ihrer Gesamtheit zustehen. Diese sollen ferner durch einstimmigen Beschluß Berufungen bzw. Revisionen zurückweisen können, die offenbar unbegründet sind, und auch über andere Berufungen bzw. Revisionen entscheiden können, sofern sie die Sach- und Rechtslage für zweifelsfrei geklärt erachten. Die Absicht, durch Beschluß zu entscheiden, muß je nach dem Inhalt der vorgesehenen Entscheidung entweder dem Rechtsmittelkläger oder allen Beteiligten unter Angabe der Gründe

mitgeteilt werden, die dann ihrerseits die Möglich- (C) keit haben, sich noch innerhalb eines Monats zu äußern. Diese Entlastungsmaßnahmen sollen ebenfalls bis zum 31. Dezember 1960 befristet sein. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt die Vorlage, die mit der angestrebten Entlastung der Gerichte und der Abkürzung des Verfahrens sowohl im Interesse der Länder als auch im Interesse der Rechtsuchenden liegt. Er bejaht ebenfalls grundsätzlich die Beschränkung des Änderungsgesetzes auf die genannten Fragen aus den von der Bundesregierung vorgetragenen Gründen.

Wenn er trotzdem einige Änderungen vorschlägt, die sich bis auf eine in dem von der Bundesregierung gesteckten Rahmen bewegen, so darf ich hierzu kurz folgendes bemerken.

Der vorgeschlagene neue Abs. 3 in § 7 sieht vor, daß durch Landesgesetz der Übergang rechtshängiger Streitsachen auf ein anderes Sozialgericht bestimmt werden kann, wenn ein Sozialgericht aufgehoben wird oder die Grenzen von Gerichtsbezirken geändert werden.

Da es im Hinblick auf § 94 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes zweifelhaft erscheint, ob der Landesgesetzgeber von sich aus eine derartige Überleitung von Streitsachen anordnen kann, wird eine Ergänzung des § 7 des Sozialgerichtsgesetzes vorgeschlagen, die — zumal sie zur Entlastung der Gerichte beitragen würde — durchaus im Rahmen des mit der Vorlage verfolgten Zieles liegt. (D)

Über diesen Rahmen geht der Vorschlag zu § 9 Abs. 3 Satz 1 und zu § 30 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes hinaus, nach dem nicht mehr die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle, sondern die oberste Arbeitsbehörde des Landes die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und Landessozialgerichte führen soll.

Die Arbeitsminister und -senatoren der Länder und auch der Bundesminister für Arbeit haben bei früherer Gelegenheit mehrfach die im Vorschlag enthaltene Auffassung vertreten. Der Ausschuß war sich daher in der sachlichen Berechtigung des Anliegens einig. Nicht einig war man sich aber in der Beurteilung der Frage, ob dieses Problem im Zusammenhang mit der Vorlage geklärt und damit unter Umständen die rechtzeitige Verabschiedung des ganzen Änderungsgesetzes, dessen Dringlichkeit unbestritten ist, gefährdet werden soll.

Bei der Abstimmung sprach sich nur der Vertreter eines Landes gegen die Empfehlung im jetzigen Zeitpunkt aus; die übrigen Gegner des Vorschlags entschieden sich für eine Stimmenthaltung.

Schließlich ist noch auf den Änderungsvorschlag des federführenden Ausschusses zu § 147 des Sozialgerichtsgesetzes — lfd. Nr. 4 b der BR-Drucks. Nr. 129/1/57 — hinzuweisen, der im Widerspruch zum Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 148 unter lfd. Nr. 5 a der Drucksache steht.

(A) Die Bundesregierung will nach der Vorlage in § 147 die Berufung bei Streitigkeiten aus der Arbeitslosenversicherung ausschließen, soweit es sich um die Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen handelt; in der Kriegsopferversorgung soll dagegen die Berufung in der gleichen Frage weiterhin zugelassen bleiben.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß haben sich für eine gleiche Behandlung der Frage in der Arbeitslosenversicherung und in der Kriegsopferversorgung ausgesprochen. Während aber der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Frage der Anrechnung oder Berücksichtigung von Einkommen für so bedeutsam hält, daß er empfiehlt, die Berufung in beiden Fällen auch weiterhin zuzulassen und dementsprechend die vorgesehene Ergänzung des § 147 zu streichen, spricht sich der Rechtsausschuß für den Ausschluß der Berufung in beiden Fällen und damit für die entsprechende Ergänzung des § 148 aus.

Wegen der übrigen Änderungsvorschläge verweise ich auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 129/1/57.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich abschließend bitten, seinen Änderungsvorschlägen, die zum Teil mit denen des Rechtsausschusses übereinstimmen, zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) **Vizepräsident von HASSEL:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir dürfen damit in die Abstimmung eintreten. Die Änderungsvorschläge liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 129/1/57 vor.

Ich rufe auf die lfd. Nr. 1. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf die lfd. Nr. 2. Wer stimmt ihr zu? — Abgelehnt!

Wir kommen zur lfd. Nr. 3 a. Wird dem zugestimmt? — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Ich darf fragen, wer dem Antrag unter lfd. Nr. 3 b zustimmen will. — Auch das ist die Mehrheit. Damit ist die lfd. Nr. 3 c erledigt.

Ich rufe lfd. Nr. 4 a auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit!

Wer stimmt dem Antrag zu Ziff. 4 b zu? — Wiederum die Mehrheit! Damit entfällt die lfd. Nr. 5 a; lfd. Nr. 5 b ist damit ebenfalls erledigt.

Ich rufe nun noch Ziff. 6 auf und bitte diejenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, um das Zeichen. — Auch hier wiederum die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zum Entwurf eines Zwei-

ten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik (BR-Drucks. Nr. 127/57)

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten.

Ich darf Sie bitten, BR-Drucks. Nr. 127/1/57 zur Hand zu nehmen und Ziff. 2 dieser Drucksache zur Abstimmung stellen.

Wer Ziff. 2 a und b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, und im übrigen keine Einwendungen gegen die Vorlage erhebt.

Nunmehr rufe ich auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Fünften Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 3. Dezember 1955 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzuständigkeitslisten (BR-Drucks. Nr. 134/57) D)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich sehe keine Einwendungen. Es ist so beschlossen.

Damit gehen wir zu Punkt 17 der Tagesordnung über:

Gesetz zu den drei Protokollen vom 10. März 1955 über die Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und zu dem Abkommen vom 10. März 1955 über die Organisation für Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels sowie zu dem Protokoll vom 3. Dezember 1955 zur Berichtigung der drei Protokolle (BR-Drucks. Nr. 135/57)

Auf eine Berichterstattung kann auch hier wohl verzichtet werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß hat empfohlen, festzustellen, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf und dem Gesetz gleichzeitig zuzustimmen. Einwendungen werden nicht erhoben. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

(A) Ich rufe auf Punkt 18 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne (BR-Drucks. Nr. 128/57)

Die Berichterstattung kann wohl auch hier entfallen.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keine Einwendungen. Damit ist so **beschlossen**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (BR-Drucks. Nr. 125/57)

Hier kann ebenfalls von einer Berichterstattung abgesehen werden.

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 125/1/57 vor. Ferner liegt uns vor ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen in BR-Drucks. Nr. 125/2/57, der die sich widersprechenden Vorschläge des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post zu Art. 3 Abs. 2 Satz 2 — lfd. Nr. 2 der Drucks. Nr. 125/1/57 — in der Weise vereinigt, daß die Bedenken des Rechtsausschusses ausgeräumt werden und den fachlichen Gesichtspunkten des Ausschusses für Verkehr und Post Rechnung getragen wird. Der Ausschuß für Verkehr und Post hatte wohl beschlossen, daß die Rechtsverordnung des Einvernehmens der Küstenländer bedürfe; ein solches Bundesorgan „Küstenländer“ ist offenbar beim Rechtsausschuß nicht vorgesehen.

Wir können nun wohl zur Abstimmung übergehen, und zwar rufe ich zunächst Ziff. II, 1 des Antrags auf BR-Drucks. Nr. 125/1/57 auf. Wer stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Sodann haben wir abzustimmen über den Antrag Bremen auf BR-Drucks. Nr. 125/2/57. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Ebenfalls die Mehrheit! Damit erübrigt sich die Abstimmung zu Ziff. II der Ausschußdrucksache.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben**.

Damit kommen wir zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung (BR-Drucks. Nr. 119/57)

(C) Auch hier kann wohl auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir treten in die Abstimmung ein. Ihnen liegt vor die BR-Drucks. Nr. 119/1/57, die unter I die Empfehlung des Rechtsausschusses enthält, keine Einwendungen zu erheben, sowie unter II die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses.

Ich darf darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß zu den Nrn. 2 a, 3 a und 7 zwar unterschiedliche Begründungen, aber ansonsten gleichlautende Änderungen empfohlen sind. Ich möchte anregen, wie folgt abstimmen zu lassen: Man sollte den federführenden Ausschuß bitten, die Begründungen zu Ziff. 2 a zusammenzufassen, im übrigen aber bei den Ziff. 3 a und 7 den Begründungen des Finanzausschusses zu folgen. —

Wir stimmen zunächst ab über den Antrag II Nr. 1 der BR-Drucks. Nr. 119/1/57. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit können wir übergehen zu Nr. 2 a mit der Bemerkung, daß der federführende Ausschuß die Begründungen zusammenfassen soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Es ist so beschlossen. Damit sind gleichzeitig angenommen Nr. 5 a und Nr. 5 b.

Wir können nunmehr abstimmen über lfd. Nr. 2 b. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Ebenfalls die Mehrheit! Damit wäre gleichzeitig Nr. 6 (D) angenommen.

Ich rufe sodann Nr. 3 a auf, und zwar, wie ich nochmals bemerken darf, mit der Begründung des Finanzausschusses. Wer Nr. 3 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit. Damit entfällt Nr. 3 b.

Wir kommen damit zu Nr. 4. — Angenommen! Die Nrn. 5 a und b sowie 6 waren erledigt.

Ich rufe Nr. 7 auf. Wer stimmt zu? — Auch das ist die Mehrheit.

In bezug auf Nr. 8 darf ich Sie bitten, zunächst einmal eine Korrektur vorzunehmen. Dort heißt es:

„Die Erhebungen nach den §§ 3 bis 7 . . .“

Es muß richtig heißen:

„§§ 3 bis 8“.

Ich darf Sie bitten, das Versehen zu entschuldigen, und stelle nunmehr Nr. 8 a zur Abstimmung. Wer der Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über Nr. 8 b.

Ich darf also **feststellen**, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, **wie soeben beschlossen, Stellung nimmt und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf erhebt**.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie es auch bereits in der Präambel vorgesehen ist.

(A) Wir kommen nunmehr zu Tagesordnungspunkt 21:

Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden (BR-Drucks. Nr. 122/57)

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Agrarausschuß hat Ihnen zwei Vorschläge gemacht, über die ich wohl zusammen abstimmen lassen kann. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Frischei“ (BR-Drucks. Nr. 77/57)

Ich darf zunächst feststellen, daß wir keine Berichterstattung vorgesehen hatten. Es hatte sich jedoch Herr Minister Siemsen (Nordrhein-Westfalen) zum Wort gemeldet.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Die derzeitige Marktlage auf dem Eiergebiet hat in Nordrhein-Westfalen dazu geführt, daß das nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnete deutsche Ei nicht mehr abgesetzt werden kann. Das Gesetz zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft verlangt für den Bezug der Prämie aber die Kennzeichnung. Die Kennzeichnungsbetriebe geraten deshalb in erhebliche Schwierigkeiten, wenn sie einerseits ihre Ware absetzen und andererseits dem Erzeuger die Prämie zugute kommen lassen wollen.

Bei dieser Sachlage besteht die Gefahr, daß der an sich vom Lande Nordrhein-Westfalen begrüßte Ersatz der obligatorischen Handelsklasse durch eine fakultative gleich beim Inkrafttreten der Verordnung ein Mißerfolg wird. Diese Gefahr ist um so begründeter, als man ein vier Wochen im Kühlhaus gelagertes Ei noch als deutsches Frischei bzw. Marktei bezeichnet. Nordrhein-Westfalen hat versucht, diese und ähnliche Mängel durch Änderungsanträge im Agrarausschuß abzustellen. Nachdem diese Anträge dort jedoch abgelehnt worden sind, sieht sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident von HASSEL: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf Sie bitten, die BR-Drucks. Nr. 77/1/57 zur Hand zu nehmen. Wir müssen wohl zunächst einmal abstimmen über Ziff. 1 mit der vom Agrarausschuß gegebenen Begründung.

(Zuruf: Können wir über die Begründung getrennt abstimmen?)

— Ja, wir müssen über die Begründung getrennt abstimmen. Das bedeutet, daß wir zunächst über Ziff. 1 abstimmen und uns dann, wenn diese angenommen oder abgelehnt ist, über die Begründung verständigen. Anscheinend geht die Begründung des Innenausschusses weiter als die des Agrarausschusses. Ich stelle also zunächst Ziff. 1 ohne Begründung zur Abstimmung. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Begründung. Wer der Begründung des Innenausschusses zustimmen will, den bitte ich, das Zeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt die Begründung des Agrarausschusses.

Es bestehen wohl keine Bedenken, jetzt über die restlichen Ziff. 2 bis 5 gemeinsam abzustimmen?

(Zuruf: Über Ziff. 2 gesondert abstimmen!)

— Niedersachsen wünscht getrennte Abstimmung zu Ziff. 2. Ich darf also fragen, wer Ziff. 2 zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Bestehen Bedenken dagegen, die Ziffern 3 bis 5 in der Abstimmung zusammenzufassen? — Ich höre keinen Widerspruch. Wer diesen Änderungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung über eine gesetzliche Handelsklasse „Deutsches Frischei“** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen. (D)

Ich rufe nunmehr auf Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (BR-Drucks. Nr. 4/57)

Die Berichterstattung kann auch hier entfallen.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bundesregierung möchte ich Ihre Aufmerksamkeit nur kurz auf die sich widersprechenden Auffassungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu Ziff. 14 lenken. Von dem zuständigen Fachausschuß wird zu Ziff. 14 vorgeschlagen, den Wohnungsbauminister zu ermächtigen, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei den nach Art. 129 Abs. 1 GG erfolgten Übergang von Ermächtigungen durch Bezeichnung des neuen Ermächtigungsträgers klarzustellen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Der Rechtsaus-

(A) schuß hat dagegen verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Er meint, der Bundesminister für Wohnungsbau gebe sich hier selbst eine Ermächtigung. Außerdem gehörten zu den „infolge Änderung der staatlichen Verhältnisse überholten Bestimmungen“ auch solche, die gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt hätten. Das könne man nicht im Wege einer Verordnung regeln.

Meine Herren, Sie werden hier in einen staats- und verfassungsrechtlichen Irrgarten geführt.

In dem ursprünglichen Entwurf unseres Ministeriums hatten wir seinerzeit alle obsoleten Bestimmungen in die Änderung der Verordnung einbezogen. Da wurde uns aber vom Bundesjustizministerium gesagt, das sei nicht möglich; Recht, das durch das Grundgesetz obsolet geworden sei, könne nicht im Rahmen einer Verordnung aufgehoben werden. Werden die überholten Bestimmungen aber immer weiter mitgeschleppt, so wird in der Praxis die Anwendung einer solchen Verordnung sehr erschwert. Sie kommt ja in viele tausend Hände und muß leicht und zweckmäßig gehandhabt werden können. Wenn sich heute der Geschäftsführer eines Wohnungsunternehmens — Sie wissen, daß es etwa 2400 große, kleine und auch ganz kleine gemeinnützige Gesellschaften gibt — in dem neuesten Kommentar der Verordnung über den Begriff „Leitende Angestellte“ unterrichten will, so liest er in Abs. 1 des § 15:

Leitende Angestellte sind solche, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in ihrer Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt sind.

(B)

In Abs. 2 heißt es dann weiter:

Bei unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten, politischen Leitern und Amtsträgern der NSDAP, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände ist die politische Zuverlässigkeit als gegeben anzusehen.

(Heiterkeit.)

In § 17 Abs. 2 wird gesagt:

Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Wohnungsunternehmens den vom Spitzenverband mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers aufgestellten Mustern entspricht, so gelten . . . als erfüllt.

Abs. 3 des § 17 fährt dann fort:

Die Anerkennungsbehörde hat vor einer Entscheidung außer den Beteiligten auch den zuständigen Gauleiter der NSDAP und den Verband zu hören, dem das Wohnungsunternehmen gemäß § 14 des Gesetzes anzugehören hat.

In § 12 Abs. 8 ist zu lesen:

Bei der Anwendung dieser Vorschriften in den Reichsgauen der Ostmark und des Sudetenlandes gelten im Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b statt der Worte „Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks“ die Worte „Einverleibung dieses Rechts im Grundbuch“ . . .

Meine Herren! Wollen wir denn das immer wieder neu drucken lassen? Wie ich bereits erwähnte, hat der Herr Bundesminister der Justiz Bedenken gegen eine formelle Änderung der durch das Grundgesetz obsolet gewordenen Bestimmungen im Verordnungswege erhoben, aber ihre Weglassung bei Erteilung der Ermächtigung zur Bekanntmachung der Verordnung in der neuen Fassung für zulässig erklärt. Nun hat der Rechtsausschuß gegen eine solche **Ermächtigung** Bedenken geäußert. Wie ich hörte, hat in einem Lande, in dem das Justizministerium diesen ablehnenden Standpunkt vertrat, inzwischen das Kabinett beschlossen, wohl auf Grund des Hinweises des Fachministers, der Ermächtigung zuzustimmen.

(C)

Bei dieser Sachlage möchte ich Sie sehr bitten, dem Wohnungsbauminister die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung zu geben. Er geht dabei doch nicht allein vor, sondern Sie als Bundesrat geben ja die **Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung** der Rechtsverordnung. Außerdem sind mehrere andere Bundesminister dabei mit beteiligt. Nur bei Ihrer Zustimmung zu der Ermächtigung ist die Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt möglich. Andernfalls kann eine Bekanntgabe in neuer Form nur in unserem Bundesbaublatt erfolgen. Auf die Frage, wo denn die neue Bestimmung stehe, müßte dann gesagt werden: Nicht im Bundesgesetzblatt, nur im Bundesbaublatt. Da liegt es nahe, daß man erklärt: In das Bundesbaublatt können die hineinschreiben, was sie wollen. Verbindlich ist bei einer Rechtsverordnung nur, was im Bundesgesetzblatt (D) steht.

Es sind auch bereits früher bei anderen Änderungsverordnungen, denen der Bundesrat zugestimmt hat, solche Neubekanntmachungen der geänderten Verordnung vorgesehen worden, beispielsweise bei der Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes. Das ist also kein Novum. Infolgedessen, so glaube ich, wird auch — sofern der Bundesrat unserer Bitte zustimmt — das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe in diesem Falle nicht bemüht werden.

Vizepräsident **von HASSEL**: Wird seitens des Rechtsausschusses das Wort gewünscht oder dürfen wir unterstellen, daß wir evtl. Ziff. 14 a annehmen? Nr. 14 b greift nachher ohnehin das auf, was Ihnen vom Herrn Staatssekretär dargelegt worden ist.

Meine Herren! Können wir gemeinsam abstimmen über die lfd. Nrn. 1 bis 13? Dann müßte bei 14 zunächst eine Zäsur eintreten. Ich bitte diejenigen, die den Punkten 1 bis 13 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Nr. 14 a, dem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Wer will diesem Antrag zustimmen? Das ist die Mehrheit. — Damit ist Nr. 14 b hinfällig.

(A) Ich rufe die Nrn. 15 und 16 auf und bitte um das Handzeichen im Falle der Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Er ist so beschlossen.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der **soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir treten nunmehr in Punkt 24 der Tagesordnung ein:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 5/57)

Es wird angeregt, von einer **Außerung und einem Beitritt abzusehen**. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Entschließung zur Brotpreiserhöhung (BR-Drucks. Nr. 100/57)

Wir können auf die Berichterstattung auch hier verzichten. In BR-Drucks. 100/1/57 liegen Ihnen zwei Empfehlungen vor. Unter Ziff. 1 empfehlen Agrar- und Finanzausschuß, den Antrag abzulehnen. Unter Ziff. 2 empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, das am 9. 11. 1956 beschlossene Ersuchen an die Bundesregierung zu wiederholen.

(B) Darf ich zunächst Ziff. 2 zur Abstimmung stellen? Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Es ist so beschlossen. Damit ist Ziff. 1 erledigt. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat diese Entschließung gefaßt hat.

Nunmehr kommen wir zum letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Einsetzung eines Sonderausschusses zur Beratung der Verträge zur Gründung der

europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Gründung der europäischen Atomgemeinschaft (C)

Meine Herren! Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung angeregt, daß die sogenannten Römischen Verträge von einem Sonderausschuß beraten werden. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten ist der Auffassung, daß eine Beratung in diesem zu bildenden Sonderausschuß die Möglichkeit gäbe, die bedeutsamen politischen Aspekte dieser Vertragswerke zu erörtern, ohne daß Gefahr bestände, die Beratungen und Erörterungen mit allzu sehr ins einzelne gehenden Fachfragen zu belasten. Gestern ist angeregt worden, daß jedes Land zwei Mitglieder in diesen Ausschuß entsenden solle. Außerdem ist vorgeschlagen worden, Herrn Senator Dr. Weber (Hamburg) zum Vorsitzenden dieses Sonderausschusses zu bestellen. Ferner ist festgelegt worden, daß der Sonderausschuß seine Vorschläge unmittelbar an das Plenum richtet und daß Fachausschüsse und Unterausschüsse entfallen sollen.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten behält sich vor, die Kernfragen am 2. Mai noch einmal durch die Ministerpräsidenten selber behandeln zu lassen. Ich darf feststellen, daß Sie einverstanden sind, und ich darf diejenigen Länder, die ihre Mitglieder für den Sonderausschuß gestern noch nicht benannt haben, bitten, dies so schnell wie möglich nachzuholen; denn es ist damit zu rechnen, daß dieser Sonderausschuß am 24. oder 25. 4. 1957 zusammentreten wird. — (D) Wir haben so beschlossen und werden die Bundesregierung davon entsprechend unterrichten.

Meine Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Tagesordnung. Ich wünsche Ihnen eine gute Osterpause. Die 176. Sitzung des Bundesrats wird auf den 3. Mai 1957 einberufen. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.28 Uhr.)